Wien, Donnerstag, den 29. October 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Welche von den „allgemeinen Rechten der Staatsbürger" sind politische und durch die Verfassung gewährleistete Rechte?

Von **Dr. Anton Mroczenski**, k. k. Finanz-Conceptspraktikant.

„Das constitutionelle Staatsrecht erfordert neben der Theilnahme des Volkes an der gesetzgebenden Gewalt auch die Errichtung verfassungsmäßiger Garantien für das dem einzelnen Staatsbürger zukommende Recht, unter dem Schutze der Staatsgewalt den materiellen und geistigen Fortschritt der bürgerlichen Gesellschaft in freier Entwicklung anzustreben.

Die Verfassungen aller constitutionellen Staaten enthalten daher entweder in den Constitutionsurkunden selbst oder in speciellen Grundgesetzen die Feststellung der Principien, von welchen die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate gegenüber der Freiheit des einzelnen Staatsbürgers geleitet sein soll."

Mit diesen Worten begann der Berichterstatter des Verfassungsausschusses am 8. October 1867 in der 32. Sitzung der I. Session des Abgeordnetenhauses seinen Bericht über den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Dieser durch die späteren Verhandlungen etwas modificirte Entwurf erhielt am 21. December 1867 die Allerhöchste Sanction und trat am 22. December desselben Jahres in Wirksamkeit unter dem Titel „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger".

Ueber den Inhalt und die Bedeutung der hier unter dem Titel „allgemeine Rechte der Staatsbürger", in anderen Verfassungen unter dem Namen „Grundrechte" oder „Freiheitsrechte" aufgeführten Rechtssätze sind die Ansichten getheilt. Im Allgemeinen wird ihnen praktische Bedeutung als Rechte im subjectiven Sinne abgesprochen.

So erklärt Laband in seinem „Staatsrecht des deutschen Reiches" (Pag. 149): „Die Freiheitsrechte oder Grundrechte sind überhaupt keine Rechte im subjectiven Sinne, sie sind Normen für die Staatsgewalt, welche dieselbe sich selbst gibt, sie bilden Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden, sie sichern dem Einzelnen seine natürliche Handlungsfreiheit in bestimmtem Umfange, aber sie begründen nicht subjective Rechte der Staatsbürger; sie sind keine Rechte, denn sie haben kein Object." Aehnlich Ulbrich in seiner Schrift „über öffentliche Rechte und Verwaltungsgerichtsbarkeit" (Pag. 21, 22) und noch schärfer in seinem Handbuche des österr.-ung. Staatsrechtes (Pag. 38). Eine heftige Verurtheilung findet die Aufstellung von Grundrechten u. dgl. im „Deutschen Staats- und Bundesrechte" von Zachariä (Pag. 67). Andere dagegen, wie z B. Bluntschli im allgemeinen Staatsrechte (Pag. 641), anerkennen die Rechtsnatur dieser Grundrechte.

Auf dem Gebiete des österr. Rechtes muß behauptet werden, daß nach dem vorher citirten Titel des Gesetzes, in welchem neben dem Ausdruck „Rechte" die Bezeichnung der Subjecte „Staatsbürger" gesetzt ist, unter den „allgemeinen Rechten" subjective Rechte gemeint sind; doch erlangen diese Rechte allerdings praktische Bedeutung erst durch den Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, welcher Aenderungen dieser Rechtssätze an erschwerte Formen bindet und durch den Art. 3, lit. b des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, welches die Judicatur über Beschwerden gegen die Verletzung politischer, durch die Verfassung gewährleisteter Rechte einem besonderen höchsten Gerichtshofe, dem Reichsgerichte, zuweist.

Mit Rücksicht auf die letzterwähnte Bestimmung ergibt sich nun in Ansehung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Frage von eminent praktischer Bedeutung:

Welche von den allgemeinen Rechten der Staatsbürger sind politische Rechte und von welchen kann behauptet werden, daß sie durch die Verfassung gewährleistet sind?

Die Beantwortung dieser Frage erfordert in erster Linie die Klarstellung des Begriffes „politische" Rechte. Was zunächst die Bedeutung dieses Ausdruckes im Allgemeinen betrifft, so weist das Adjectivum „politisch" auf das Substantivum „Politik". „Politik ist," nach dem Staatswörterbuche von Bluntschli (Pag. 117), „als Lehre die Wissenschaft des Staatslebens, als Praxis die Kunst des Staatslebens." Sie hat es also jedenfalls mit dem Staatsleben zu thun. Das ergibt sich aus der in demselben Werke aufgestellten Unterscheidung dieses Begriffes von dem des Staatsrechtes: „Der Staat in seiner ruhigen Ordnung ist das Staatsrecht, der Staat in seinem bewegten Leben ist die Politik." Darnach sind also politische Rechte jene, welche die Theilnahme am Staatsleben gewähren. Und in der That definiren die Schriftsteller des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes den Begriff in dieser Weise. So Zachariä als „diejenigen, welche in der unmittelbaren Betheiligung am Lebensprocesse des Staates, resp. der Gemeinde im Staate bestehen." Aehnlich Ulbrich in seiner Abhandlung „über öffentliche Rechte und Verwaltungsgerichtsbarkeit" (Pag. 6). Dieselbe Anschauung läßt sich der Definition des Begriffes „Verfassungsrecht" im „Staatsrechte" von Zöpfl (Bd. I, Pag. 35) entnehmen.

Der auf diese Weise definirte Begriff kann jedoch nicht ohneweiters auf das Gebiet des österr. Verfassungsrechtes übertragen werden;

es muß vielmehr die Bedeutung des in demselben vorkommenden Ausdruckes „politische Rechte“ ihm selbst entnommen werden.

Derselbe findet sich in unseren Verfassungsgesetzen nur an drei Stellen, nämlich im Art. 3, lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, in dem Al. 2 des Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, und im § 23 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101. Eine eigentliche Definition dieses Begriffes enthält jedoch keine dieser Stellen, so daß Ulbrich in seiner Schrift „über öffentliche Rechte ꝛc.“ erklären konnte: „Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes geben über die Auffassung des Begriffes „politisches Recht“ ebenso wenig einen Aufschluß, als sich aus den bezüglichen Gesetzesstellen ein allgemeines Merkmal dieses Begriffes ableiten läßt.“

Doch dürfte bei genauer Betrachtung immerhin eine der bezogenen Gesetzesstellen einige Anhaltspunkte zur Klarstellung dieses Begriffes gewähren.

Der Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bestimmt nämlich im zweiten Alinea: „Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig.“ Da dieses Alinea nur eine weitere Ausführung des die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistenden ersten Alinea ist, so muß der Ausdruck „bürgerliche und politische Rechte“ die ganze weltliche Rechtssphäre des Einzelnen umfassen. Wäre dies nicht der Fall, würden insbesondere unter dem Ausdrucke „bürgerliche Rechte“ die in der Theorie des allgemeinen Staatsrechtes so genannten Befugnisse, nämlich (nach Zachariä) alle öffentlichen Rechte mit Ausschluß der politischen verstanden, so würde in diesem Alinea nur die Unabhängigkeit der öffentlichen Rechte vom Religionsbekenntnisse normirt und damit indirect die Abhängigkeit der übrigen Rechte von demselben ausgesprochen, was mit der im ersten Alinea proclamirten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit und der dadurch principiell gewährleisteten privat- und staatsrechtlichen Gleichstellung aller Religionsbekenntnisse im Widerspruche stünde.

Mit dieser Auffassung der Worte „bürgerliche Rechte“ im Sinne des Art. 14, Al. 2 stimmt auch Hye (Vorwort zum vierten Bande seiner Sammlung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes) überein, indem er diesem Ausdrucke im Sinne der citirten Gesetzesstelle den Ausdruck „Privatrechte“ gleichstellt. Ferner Unger, wenn er (System, Bd. I, Pag. 259) erklärt, das Patent vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 151, spreche im § 1 den Grundsatz der Gleichstellung der Juden und Christen in staatsrechtlicher wie in privatrechtlicher Beziehung ausdrücklich aus, denn der erwähnte § 1 des Patentes vom Jahre 1849 stimmt mit Al. 1 und 2 des Art. 14 wörtlich überein.

Wenn es nun richtig ist, daß das Al. 2 des Art. 14 die gesammte weltliche Rechtssphäre des Staatsbürgers umfaßt, daß ferner unter den „bürgerlichen Rechten“ die Privatrechte gemeint sind, so kann das Gesetz unter den „politischen Rechten“ nichts Anderes verstehen, als eben alle jene Rechte des Staatsbürgers, die nicht dem Privatrechte angehören, und das sind die öffentlichen Rechte.

Es muß also behauptet werden, daß das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger unter den „politischen“ Rechten die öffentlichen Rechte schlechtweg versteht.

Der auf diese Weise gewonnene Begriff kann wohl füglich auch bei dem Grundgesetze über die Einsetzung eines Reichgerichtes angewendet werden, da diese beiden Gesetze von demselben Ausschusse in Vorlage gebracht und in unmittelbarer Aufeinanderfolge berathen wurden, an demselben Tage die Allerhöchste Sanction erhielten und mit dem gleichen Zeitpunkte in Wirksamkeit traten, so daß die Folgerung wohl nicht unbegründet sein dürfte, daß in denselben mit dem gleichen Ausdrucke auch der gleiche Sinn verbunden wurde. Darnach wäre also das Reichsgericht competent zur Entscheidung über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten öffentlichen Rechte. Eine wörtliche Uebereinstimmung mit dieser Folgerung findet sich im Lehrbuche des österr. Staatsrechtes von Ulbrich, wenn er (Pag. 83) sagt, die Thätigkeit des Reichsgerichtes trete ein bei Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten „politischen“, d. i. öffentlichen Rechte, oder wenn er an anderer Stelle (Pag. 177) den Satz aufstellt: „Das Reichsgericht ist berufen, den Rechtsschutz zu gewähren bei Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten öffentlichen Rechte.“

Auch die Erkenntnisse des Reichsgerichtes sprechen für diese Ansicht, indem sie in concreten Fällen Rechte als politische anerkannten, wie das Recht der Berufswahl, das Recht, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu gründen, u. dgl., welche unter eine andere Definition nicht gebracht werden können.

Milner hingegen bezeichnet in seinen „Studien zum österreichischen Staatsrechte“ als politische Rechte auch auf dem Gebiete des österreichischen Rechtes, welches ja dem Titel zufolge den Gegenstand seiner Untersuchung bildet, nur die Wahlrechte zur Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Reichsvertretung, ferner das Vereins- und Versammlungsrecht und unterscheidet hievon die allgemeinen Freiheitsrechte.

Schließlich bedarf noch der Ausdruck „politische Rechte“ im § 23 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, einer Erörterung.

Der Paragraph bestimmt nämlich, daß ein vom Staatsgerichtshofe schuldig erkannter Minister bei erschwerenden Umständen mit dem zeitlichen Verluste der politischen Rechte bestraft werden könne.

Daß hier die Worte „politische Rechte“ nicht dieselbe Bedeutung haben können, wie in den beinahe ein halbes Jahr später in Geltung getretenen Grundgesetzen, erhellt wohl auf den ersten Blick; denn, daß einem solchen Minister das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Berufswahl u. s. w. nicht genommen werden können, liegt auf der Hand, daß ihm die Freiheit der Person nicht geschmälert werden solle, wurde bei der Berathung dieses Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen. Die Bedeutung dieser Worte ergibt sich ganz klar aus Punkt 13 des Motivenberichtes des Verfassungsausschusses (welcher diese im Regierungsentwurfe nicht enthaltene, bei den Verhandlungen auch nicht weiter berührte Bestimmung hinzufügte), nach welchem diese Strafverschärfung den Zweck hat, „jenen Minister, dessen Verschulden ein grobes ist, der im bürgerlichen Leben vorzüglich geltenden Ehrenrechte verlustig zu machen.“

Hier umfaßt somit dieser Ausdruck die politischen Rechte im engeren Sinne.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Rondaren in Dalmatien sind für Geschenkannahme in Amtssachen nach § 104 St. G. verantwortlich.

In der Nichtigkeitsbeschwerde der Rondaren Vassigl C., Maxim S., Marco P., Stevan K. gegen das Urtheil des Landesgerichtes Zara vom 6. Juni 1884, Z. 985, womit sie wegen Verbrechens nach § 104 St. G. verurtheilt wurden, wird geltend gemacht, daß das Reglement für die Rondaren vom 24. November 1845 stets nur vom Führer der Rondaren spreche, daß dieser und die Rondaren nach § 21 desselben Anspruch auf Bezug der ordentlichen und außerordentlichen Belohnungen haben, welche für Dienstleistungen der gleichen Art gewährt werden. Dies weise auf Gewohnheiten hin, zu welchen auch gehöre, daß sich die Rondaren für Haussuchungen wegen Diebstahls entschädigen lassen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 5. December 1884, Z. 10.196, verworfen. — Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde gestützt: 1. auf § 281, Z. 9, a St. P. O. mit der Behauptung, daß in der incriminirten Handlung die Delictsmerkmale des § 104 St. G. nicht enthalten seien, weil die „Rondaren“ keine Beamten sind; . . . . . 2. auf § 281, Z. 9 b St. P. O., weil der Strafausschließungsgrund des thatsächlichen Irrthumes nicht in Berücksichtigung gezogen wurde. . . . .

ad 1. Den „Rondaren“ ist außer anderen Obliegenheiten auch der Polizeidienst anvertraut, was ausdrücklich im § 1 der Regierungskundmachung vom 24. November 1845, Z. 20.863, bestimmt ist. Sie sind sonach als Beamte im Sinne des § 101 St. G. anzusehen und ist es vollkommen belanglos, ob sie beeidet seien oder nicht. Wenn die obenerwähnte Regierungskundmachung an verschiedenen Stellen von dem Commandanten der Rondaren (caporondaro) allein spricht, so liegt der Grund darin, daß daselbst die Rechte und Pflichten desselben bestimmt werden; es kann aber daraus die Folgerung nicht gezogen werden, daß die anderen Rondaren als mit dem Polizeidienste Betraute nicht anzusehen seien. . . .

ad 2. In den Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde wird die Behauptung aufgestellt, daß die That nicht strafbar sei, weil die Rondaren sich gewohnheitsmäßig eine Entlohnung geben lassen, und weil die Obrigkeit der im vorliegenden Falle stattgehabten Entlohnung mit den Schafen zustimmte. Es bedarf aber wohl keiner weiteren Begründung, daß eine derartige Gewohnheit, sich bei Hausdurchsuchungen Entlohnungen geben zu lassen, nur einen Milderungsumstand, aber kein die Strafbarkeit ausschließendes Moment bilden könne. Desgleichen wäre es belanglos, wenn wirklich die Gemeinde Novograd die Ermächtigung zum Behalten der Schafe ertheilt hätte; jedenfalls aber würde es sich überdies um eine erst nach geschehener That erfolgte Ermächtigung handeln und diese würde die zum Zwecke der Nichterfüllung der eigenen Pflichten erfolgte Geschenkannahme keineswegs beheben können. . . . .

Die Klage auf Abtretung eines Theiles des Gemeindegrundes als Entschädigung für die vom Kläger geschehene Abtretung seines Grundes zum Zwecke einer der Gemeinde obliegenden Herstellung einer Straße gehört zur gerichtlichen Competenz.

Das k. k. Oberlandesgericht in Prag hat in der Rechtssache des Paul Z., Klägers, gegen die Gemeinde P., Geklagte, pcto. Uebergabe eines Theiles per 234 Quadratklafter vom Grundstücke Kat. Nr. 76 in P. und Ausstellung einer Einverleibungsurkunde nach Einholung der Wohlmeinung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen mit Verordnung vom 29. December 1884, Z. 27.287 und 35.469, das von der geklagten Gemeinde appellirte Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Kuttenberg vom 13. September 1884, Z. 9718, sammt der ganzen Verhandlung einschließlich des Klagsbescheides vom 19. April 1884, Z. 4356, behoben und die Klage des Paul Z. de praes. 17. April 1884, Z. 4356, als zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückgewiesen, denn wenn es auch richtig ist, daß es sich hier nicht darum handelt, welchen Beitrag die geklagte Gemeinde zu dem Baue der Straße von P. nach W. zu leisten hat, daß vielmehr das Klagebegehren dahin gerichtet ist, die geklagte Gemeinde sei schuldig, dem Kläger, welcher zum Baue der erwähnten Straße von seinem Grundstücke Kat. Nr. 75 in P. $116^2/_3$ Quadratklafter abgetreten hat, ein Ausmaß von 234 Quadratklaftern von dem Gemeindegrundstücke Kat. Nr. 76 in Genuß und Eigenthum abzutreten und ihm eine einverleibungsfähige Urkunde auszustellen, so kann doch über dieses Klagebegehren mit Rücksicht auf die Klagsexposition und die Klagsbeilagen im Rechtswege nicht entschieden werden.

Denn nicht auf Grund eines Privatrechtstitels, eines zwischen ihm und der Gemeinde zu Stande gekommenen Vertrages begehrt der Kläger die Uebergabe einer Area per 234 Quadratklafter von dem Grundstücke Kat. Nr. 76 in P. in Besitz und Eigenthum, sondern auf Grund der im administrativen Wege von der Gemeinde P. dem Bezirksausschusse in D. gegenüber eingegangenen Verpflichtung zu dem Baue der Straße von P. nach W. den Beitrag nebst anderen auch damit zu leisten, daß die Gemeinde P. die Besitzer der Privatgrundstücke, welche zu diesem Straßenbaue verwendet werden sollen, selbst entschädigen wird, ferner auf Grund der Entscheidung des D.'er Bezirksausschusses vom 12. December 1883, Z. 820, daß dem Kläger die bei der Commission am 14. April 1883 vereinbarte Entschädigung per 234 Quadratklafter von dem Gemeindegrundstücke Kat. Nr. 76 gebühre.

Weder die Klagsbeilagen noch auch die durchgeführte Verhandlung haben einen Anhaltspunkt hiefür geboten, daß Kläger mit der Geklagten die eingeklagte Entschädigung definitiv vereinbart hätte, der vorliegende Proceß hat vielmehr den Zweck, die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 12. December 1883, Z. 820, im Rechtswege zur Geltung zu bringen und derselben die gerichtliche Executionsfähigkeit zu verschaffen.

Da jedoch im Rechtswege nur über strittige Privatrechte entschieden werden kann, die Frage aber, ob die letztcitirte Entscheidung des D.'er Bezirksausschusses zu Recht bestehe, nur im vorgeschriebenen Instanzenzuge der autonomen Behörden festgestellt und der Vollzug dieser Entscheidung nur im administrativen Wege durchgeführt werden kann, so war dieser Streitgegenstand vom Rechtswege schon ursprünglich auszuschließen, die Klage zu Gericht gar nicht anzunehmen.

Da dies nicht geschehen, die Verhandlung trotz der erhobenen Einwendung der gerichtlichen Incompetenz in der Hauptsache durchgeführt und mittelst Urtheil entschieden wurde, so mußte das Urtheil sammt der demselben zu Grunde liegenden Verhandlung einschließlich des Klagsbescheides behoben und die Klage zurückgewiesen werden.

Ueber den Revisionsrecurs des Paul Z. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 11. März 1885, Z. 2277, die oberlandesgerichtliche Erledigung zu beheben und dem k. k. Oberlandesgerichte die Entscheidung über die Appellationsbeschwerde der Gemeinde P. absehend von der vermeintlichen Incompetenz zu verordnen befunden.

Denn mit der Klage wird ein Anspruch gegen die Gemeinde P. geltend gemacht, der sich darauf stützt, daß der Kläger seinen Grund der Gemeinde zu dem der letzteren obliegenden Baue einer Straße abgetreten, beziehungsweise für sie verwendet hat, wozu er aber in seiner Eigenschaft als Gemeindeglied keineswegs verpflichtet war.

Dieses im Privatrechte gegründete Rechtsverhältniß wird dadurch der Judicatur der Gerichte nicht entzogen, daß der Bezirksausschuß die genannte Gemeinde in Folge ihrer Zusage für verpflichtet erklärt, den zugesagten Ersatz den einzelnen Gemeindeinsassen, darunter auch dem Paul Z. zu leisten, indem dadurch die Abtretung des Grundes seitens des Paul Z. an die Gemeinde zu dem obigen Zwecke ihres privatrechtlichen Charakters nicht entkleidet wird. Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 94. Ausgeg. am 9. August. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Juli 1884, Z. 25.128, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Juli 1884, Z. 25.129, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten.

Nr. 95. Ausgeg. am 12. August. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. Juli 1884, Z. 27.381, an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien, dann an die Verwaltungen der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, österr. Nordwestbahn, Buschtěhrader Eisenbahn und böhmischen Westbahn, betreffend die ärztliche Revision der Reisenden und des Gepäckes in den Grenzstationen.

Nr. 96. Ausgeg. am 14. August. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. August 1884, Z. 28.242, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Desinfection der auf den Eisenbahnwaggons befindlichen Aborte und Reinhaltung des Bahnkörpers innerhalb und nächst der Eisenbahnstationen behufs Hintanhaltung der Verschleppung der Cholera. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Localbahn vom Endpunkte der elektrischen Eisenbahn Mödling - Hinterbrühl über Gaaden und Sittendorf nach Heiligenkreuz, oder von Kaltenleutgeben über Sulz nach Heiligenkreuz und von da über Sattelbach nach St. Helena bei Baden. 10. Juli. Z. 24.516. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Spratzern nach Kirchberg an der Pielach. 17. Juli. Z. 25.924. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Sulz durch den Wolfsgraben zum Anschlusse an die Kaiserin Elisabeth-Bahn. 10. Juli. Z. 24.516. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Dusnik nach Beraun. 21. Juli. Z. 12.871.

Nr. 97. Ausgeg. am 19. August. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. August 1884, Z. 27 549, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die definitive Gestattung der Versendung des Sprengmittels „Janit" in Fässern bis zu 60 Kg. Nettogehalt.

Nr. 98. Ausgeg am 21. August. — Abdruck von Nr. 133 R. G. Bl.

Nr. 99. Ausgeg. am 23. August. — Abdruck von Nr. 136 R. G. Bl. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von dem Bahnhofe in Graz der Graz-Köflacher Bahn zur Wagenfabrik des Johann Weitzer in Graz. 10. Juli. Z. 22.230. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Freiheit nach Dunkelthal. 31. Juli. Z. 25.149. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Reichenberg nach Tannwald. 1. August. Z. 26.185.

Nr. 100. Ausgeg. am 26. August. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 14. August 1884, Z. 19.902, an die Direction der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn als der Vorsitzenden der Directorenconferenz der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Einrichtungen zur Aufbewahrung von Reisegepäck in den Eisenbahnstationen. — Kundmachung des k. k. Handels-

ministeriums vom 9. August 1884, Z. 26.018, betreffend die Einführung des Nachtverkehres auf der Localbahn Jaroslau-Sokal. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Pferdeeisenbahn vom Bahnhofe Bozen zum Hotel Austria in Gries. 16. August. Z. 25.159. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. August.

Nr. 101. Ausgeg. am 28. August. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 16. August 1884, Z. 29.863, an die Verwaltungen der Südbahn-Gesellschaft, österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft und der ungarischen Westbahn, betreffend die Gestattung des Eisenbahntransportes des Sprengmittels „Ledrit" auf den ungarischen Eisenbahnen.

Nr. 102. Ausgeg. am 30. August. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 16. August 1884, Z. 22.967, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend das Erscheinen einer Neuauflage des Eisenbahn-Betriebsreglements. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Rakonitz nach Karlsbad. 21. August. Z. 27.623.

Nr. 103. Ausgeg. am 2. September. — — —

Nr. 104. Ausgeg. am 4. September. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 9. August 1884, Z. 28.768, an die Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn als der Vorsitzenden in der Directoren-Conferenz, betreffend die Unzulässigkeit der ausnahmslosen Forderung von Zwischenadressaten bei Sendungen explodirbarer Artikel. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 20. August 1884, Z. 29.551, betreffend die Auflassung der IV. Wagenclasse auf der ungarischen Westbahn.

Nr. 105. Ausgeg. am 6. September. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Köflach in's Gradenbergthal. 8. August. Z. 27.394. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Fehring nach Radkersburg. 13. August. Z. 29.005.

Nr. 106. Ausgeg. am 11. September. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 21. August 1884, Z. 29.778, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, ferner der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr.-ungar. Lloyd und der ersten Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, betreffend die Einführung von Certificaten über die vorgenommene Beschau bei Sendungen von Fleisch oder geschlachteten Hausthieren. — Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. September 1884, Z. 14.155, an sämmtliche k. k. politische Landesbehörden, mit Ausnahme der Statthalterei in Zara, betreffend die Revision der aus Choleragegenden unter Raumverschluß anlangenden und des an den Grenzstationen der ärztlichen Revision nicht unterzogenen Reisegepäckes, endlich betreffend Frachtsendungen aus Choleragegenden. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Klagenfurt nach Unterfeistritz mit Abzweigungen. 28. August. Z. 23.111. — Nachtrag zu den Statuten der k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau). H. M. Z. 31.777.

Nr. 107. Ausgeg. am 13. September. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 29. August 1884, Z. 31.765, an die Verwaltungen der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, österr. Nordwestbahn, Buschtěhrader Bahn und böhmischen Westbahn, betreffend die Einstellung der ärztlichen Revision in den Grenzstationen von Bodenbach-Tetschen bis inclusive Passau. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. September 1884, Z. 31.991, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend das Erscheinen des 64. Heftes der Handausgabe der österreichischen Gesetze, enthaltend Gesetze und Verordnungen über ansteckende Thierkrankheiten &c. — Aenderung der Statuten der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in Wien. H. M. Z. 31.778.

Nr. 108. Ausgeg. am 16. September. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 9. September 1884, H. M. Z. 1584, an die Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn als der Vorsitzenden in der Directoren-Conferenz der österr. Eisenbahnen, betreffend die Durchführung einiger anläßlich der Hinausgabe der Verordnung vom 1. April 1884 über die Vorlage, die amtliche Behandlung und die Kundmachung der Fahrordnungen angeregter Maßnahmen.

Nr. 109. Ausgeg. am 18. September. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 30. August 1884, Z. 29.762, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Verwendung und den Dienst von Frauen bei der Bahnaufsicht. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 24. Juli 1884, Z. 16.506 II ex 1883, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, betreffend die Einführung eines Normal-Graphikon für die Fahrpläne. — Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn vom Bahnhofe Olmütz der mährisch-schlesischen Centralbahn zur dortigen fürstl. Liechtenstein'schen Dampfsäge. 2. August. Z. 23.490. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Schleppbahn vom Eisenwerke Rothau zur Station „Annathal-Rothau". 26. August. Z. 30.679. — Abdruck von Nr. 152 R. G. Bl.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Bezirkshauptmanne in Mährisch-Trübau Ferdinand Ritter von Pfefferkorn anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium für Landesvertheidigung Gustav Meixner anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzleiofficial im Ministerium für Landesvertheidigung Anton Mück den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwach-Obercommissär Karl Kraßnig anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Anton Gräf anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat die erledigte Finanz-Oberinspectorsstelle in Linz dem mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanz-Oberinspector in Görz Ernst Steinhardt verliehen.

Der Finanzminister hat die Finanzsecretäre Joseph Buresch und Karl Podeschwik zu Finanzräthen, den Steuer-Oberinspector Andreas Obererlacher und den Finanz-Obercommissär Karl Breselmayr zu Finanzsecretären und den Finanzcommissär Dr. Heinrich von Mackowitz zum Finanz-Obercommissär ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Johann Bregant zum Finanzsecretär der Triester Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Donat Haas zum Steuer-Oberinspector der tirolischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberingenieur Ludwig Worel zum Baurathe der Post- und Telegraphendirection in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Telegraphenamtscontrolor Franz Cegnar zum Oberpostcontrolor in Triest ernannt.

Der Handelsminister hat den Posthauptcassecontrolor Moriz Klinger zum Posthauptcassier in Triest ernannt.

Erledigungen.

Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 241.)

Evidenzhaltungs-Geometerstelle für den Vermessungsbezirk Tachau in Böhmen in der eilften Rangsclasse, eventuell Evidenzhaltungs-Elevenstelle mit 500 fl. Adjutum, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 241.)

Concipistenstelle bei der k. k. Statthalterei in Böhmen, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 242.)

Secundararztensstelle in der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt in Wien mit 600 fl. jährlich und Naturalwohnung, bis 2. November. (Amtsbl. Nr. 244.)

Rechnungsdirector in der sechsten Rangsclasse bei der Statthalterei in Innsbruck, bis 10. November. (Amtsbl. Nr. 245.)

Soeben vollständig erschienen:

Commentar

zum österreichischen allgemeinen

bürgerlichen Gesetzbuche

von weiland

Dr. Moriz von Stubenrauch.

Vierte Auflage, nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Literatur neu bearbeitet von
Dr. Max Schuster und **Dr. Carl Schreiber.**

2 Bände. 114 Bogen gr. 8⁰. gebunden in 2 elegante Halbfranzbände.

Preis: 14 fl.

Unterzeichneter Verlag sowie alle Buchhandlungen liefern das nunmehr in vierter Auflage vollständige Werk sofort auf Verlangen.

Die Verlagshandluug räumt den P. T. Herren Bestellern auf Wunsch auch die Begleichung des Kaufpreises in monatlichen Ratenzahlungen ein, deren Höhe nach freier Bestimmung, zum mindesten im Betrage von 2 fl. zu stellen sind.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,
Wien, I., Kohlmarkt 7.

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 29 der Erkenntnisse 1885.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.